

Kurznachrichten

Verfassungsbeschwerde gegen Zwang zum Ethikunterricht in Berlin

Mit den Stimmen von SPD, PDS und Grünen hat das Berliner Parlament am 23. März 2006 beschlossen, von August dieses Jahres an in allen 7. Klassen der Berliner Schulen einen Ethikunterricht als neues Pflichtfach einzuführen. Bis zum Jahr 2010 soll der Ethikunterricht schrittweise in der gesamten Mittelstufe eingeführt werden. Laut Gesetz ist der Ethik-Unterricht in Berlin künftig für jeden Schüler verbindlich.

Dagegen haben zwei Zehlendorfer Schülerinnen und deren Eltern Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte, dass die erste Verfassungsbeschwerde am 27. März eingegangen ist (Az.: 1 BvR 787/06). Gleichzeitig will der Anwalt der Schülerinnen, der Berliner Rechtsanwalt *Reymar von Wedel*, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen, damit das im Gesetz vorgeschriebene Abmeldeverbot vom Ethikunterricht zu Gunsten von Religionsunterricht ausgesetzt wird, bis es eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren gibt. Sollten die Karlsruher Richter diesem Antrag zustimmen, könnten Schüler vorerst nicht zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet werden, wenn sie stattdessen einen Religionsunterricht besuchen. Auch wenn mit dem Eingang der Beschwerden bei Gericht noch nichts über deren Zulässigkeit und Annahme durch das Bundesverfassungsgericht gesagt ist, gibt es Unsicherheit, ob das Pflichtfach Ethik nach den Sommerferien wie geplant für alle Schüler startet.

Beim Berliner Senat will man die Verfassungsbeschwerden nicht weiter kommentieren. Er ist sich nach Auskunft von Senatsbildungssprecher *Kenneth Frisse* gegenüber Pressevertretern sehr sicher, dass das Gesetz rechtmäßig sei. Zudem habe das Parlament der Einführung des Ethikunterrichts mit großer Mehrheit zugestimmt. Für die Schüler gebe es keine Abmeldemöglichkeit zugunsten von Religionsunterricht, weil Ethik ein bekenntnisneutrales Fach wie Mathematik oder Deutsch sei.

Nach Auskunft des klagenden Anwalts gegenüber der «Berliner Morgenpost» (Ausgabe vom 18. April 2006) fühlen sich die Schülerinnen in ihrer Religionsfreiheit verletzt, weil sie gezwungen werden sollen, an einem nichtchristlichen Unterricht teilzunehmen. Eines der Mädchen kommt im August in die 7. Klasse und ist damit unmittelbar von dem neuen Pflichtfach betroffen. Die andere

Schülerin besucht bereits die 7. Klasse. Der Anwalt der Schülerinnen sieht gute Chancen, mit der Verfassungsbeschwerde die Einführung des verpflichtenden Ethikunterrichtes zu verhindern. Frühere Entscheidungen hätten gezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht die im Grundgesetz Artikel 4 garantierte Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sehr weit auslege. So hätten die Karlsruher Richter nicht nur einem Kläger Recht gegeben, der sich durch das Aufhängen von Kreuzifixen in Klassenzimmern in seiner Religionsfreiheit beeinträchtigt sah. Auch eine muslimische Schülerin, die aus den gleichen Gründen nicht am Turnunterricht teilnehmen wollte, habe vor dem Bundesverfassungsgericht gesiegt. Das selbe Recht müsse auch für Christen gelten, denn die Pflicht zur Teilnahme an dem nicht christlichen Ethikunterricht ist eine viel intensivere Beeinflussung als die Anwesenheit eines Kreuzes im Klassenzimmer, so der Anwalt.

Gegen die Einführung des neuen Pflichtfachs hatten nicht nur viele Eltern und Vertreter von CDU und FDP scharfe Kritik geäußert. Auch die Kirchen fürchten, dass damit der Religionsunterricht aus den Berliner Schulen verdrängt wird und fordern, den Schülern die Wahl zwischen Ethik- und Religionsunterricht zu überlassen. Die Evangelische Kirche prüft nach eigenen Angaben eine Verfassungsbeschwerde. Sie hat dazu ein Gutachten bei dem Trierer Staatsrechtler und Universitätsprofessor Gerhard Robbers in Auftrag gegeben. Auch die Berliner CDU-Fraktion und die Katholische Kirche denken über rechtliche Schritte nach. Ergebnisse stehen bisher aber noch nicht fest. Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des verbindlichen Ethikunterrichts haben die Kritiker nun ein Jahr Klagefrist, um eine Verfassungsbeschwerde einzureichen.

In Brandenburg war der jahrelange Streit um das Pflichtfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) 2001 vor dem Bundesverfassungsgericht mit einem Kompromiss zu Ende gegangen. Statt eines Urteils schlugen die Karlsruher Richter vor, LER zwar als einziges weltanschauliches Pflichtfach beizubehalten, den konfessionellen Religionsunterricht aber gleichzeitig aufzuwerten, indem sich Schüler einfacher vom LER abmelden können, wenn sie an einem Religionsunterricht teilnehmen. Ein neuerlicher Anlauf evangelischer Eltern und Schüler, den konfessionellen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Brandenburg durchzusetzen, scheiterte endgültig im Januar 2004.

Der für das Schuljahr 2006/2007 geltende Rahmenlehrplan für das Fach Ethik ist im Internet veröffentlicht unter: http://www.senbj.sberlin.de/schule/rahmenplaene/rahmenlehrplaene/sek1_ethik.pdf.

Türkei zwischen „Christophobie“ und „Christenklub“

Der Vatikan hat der Türkei Missachtung der Glaubensfreiheit vorgeworfen. Die Türkei hindere Christen weiterhin an der Ausübung ihres Glaubens. Der Botschafter des Heiligen Stuhls in Ankara, Edmond Farhat, präzisierte, Glaubensfreiheit gebe es in dem laizistischen, muslimisch geprägten Staat „nur auf dem Papier“. Zwar sei die Glaubensfreiheit durch die Verfassung zugesichert, aber in der Praxis nicht umgesetzt, betonte Farhat gegenüber der italienischen Nachrichtenagentur Ansa, in der Türkei herrsche eine Art „institutionalisierte Phobie“ gegen Christen, die weniger als ein Prozent der Bevölkerung ausmachen. Botschafter Farhat sprach von „Zögerlichkeiten“ und „Widerständen“ bei der Durchsetzung der Glaubensfreiheit für Christen. Diese ließen den Schluss zu, dass dahinter eine Strategie stecke. Die dem Christentum entgegengebrachten Vorbehalte glichen denen in anderen islamischen Ländern.

Die Äußerungen des Vatikan-Botschafters in der Türkei folgten kurz nach der Veröffentlichung eines Buches mit Texten zu Europa, das Kardinal Joseph Ratzinger geschrieben hatte, bevor er zum Papst gewählt wurde. Es enthält starke Bedenken gegen einen EU-Beitritt der Türkei.

Christliche Mission ein rotes Tuch

Türkische Ermittlungsbehörden kritisieren die Tätigkeit christlicher Missionare und Missionswerke im Land. Nach einem Bericht der Tageszeitung „Cumhuriyet“ werfen die Behörden ausländischen Missionaren unter anderem vor, ethnische Spaltungen, insbesondere unter Kurden, zu fördern. In dem Zeitungsartikel heißt es, Missionsgesellschaften überzögen die Türkei wie „ein Spinnennetz“. Außerdem werden die christlichen Missionare beschuldigt, Bürger mit geringem Einkommen, Kinder, Jugendliche und Frauen gezielt anzusprechen. Die staatlichen Ermittler stellten ihren Bericht, auf den das Hilfswerk „Open Doors“ aufmerksam machte, unter die Überschrift „Reaktionäre Elemente und Risiken“.

Türkische Gerichte schützen Christen vor Diskriminierung

Trotz zögerlicher Verbesserungen in der türkischen Rechtsreform berichten die Medien jetzt von einem Musterprozess, den eine evangelische Kirchengemeinde in Ankara gewonnen hat. Das Siebte Verwaltungsgericht in Ankara hat demnach eine Diskriminierung von Christen durch die Kommunalbehörden der Hauptstadt verboten.

Wie die türkische Tageszeitung „Hürriyet“ am 22. Juni meldete, wandte sich das Gericht in einem

Urteil gegen eine Entscheidung der Stadtverwaltung, lediglich den Moscheen in Ankara kostenlos Wasser zukommen zu lassen, nicht aber einer evangelischen Kirche im Stadtteil Batikent. Vor Moscheen gibt es Wasserbrunnen, wegen der rituellen Waschungen, die vor dem Gebet für Muslime erforderlich sind. Für das dabei verbrauchte Wasser erhielten die rund 60 000 Moscheen in der Türkei keine Rechnungen von den Kommunalverwaltungen, weil dies so im Gesetz verankert ist. Die Entscheidung der Stadtverwaltung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, betonte das Oberste Gericht. Die Hauptstadt Ankara wird von der gemäßigt islamischen Partei AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan regiert.

Die Batikent Protestant Church, die von Pfarrer Daniel Wickwire, einem aus den USA stammenden und seit 20 Jahren in der Türkei wohnhaften Geistlichen geleitet wird, begrüßte das Gerichtsurteil. Der Zeitung „Hürriyet“ sagte er, die Gerichtsentcheidung könnte der türkischen EU-Bewerbung Pluspunkte einbringen. In der Hauptstadt gibt es heute drei staatlich anerkannte evangelische Kirchen: Die 1990 gegründete „Internationale Protestantische Kirche in Ankara“ (IPCA), die seit April 2004 anerkannte „Batikent Protestant Church“ sowie die seit März 2005 als Verein eingetragene „Kurtulus“-Kirchengemeinde.

Das mit umfangreichen Machtbefugnissen ausgestattete Aufsichtskomitee für Rundfunk und Fernsehen in der Türkei (RTÜK) hatte einem christlichen UKW-Lokalradio in Ankara mit dem Vorwurf, dass der Sender christliche Missionsarbeit betreibe, eine Verwarnung erteilt. RTÜK begründete dies damit, dass die Sendungen gegen die nationalen und geistigen Werte des Volkes sowie gegen die türkische Familienordnung gerichtet seien. Die Verantwortlichen der Radiostation erhoben gegen das Urteil beim Siebten Verwaltungsgericht in Ankara Einspruch. Das Gericht bestätigte aber die Verwarnung. Dessen Urteilsbegründung sprach von einer einseitigen christlichen Philosophie und einseitigen Motiven, die eine freie Meinungsbildung behindern würden.

Durch einen weiteren Einspruch des christlichen Radiosenders war das Urteil beim Oberverwaltungsgericht anhängig, das jetzt die Betreiber der Radiostation freisprach und das Urteil des untergeordneten Verwaltungsgerichtes aufhob. Begründet wurde der Freispruch damit, dass christlich missionarische Sendungen „keine Propaganda illegaler Tätigkeiten“ seien, sondern als „religiöse Information“ behandelt werden müssten. Nach einem Bericht der Zeitung „Hürriyet“ nahm der verantwortliche Richter, Erkan Demirtas, in seiner Ur-

teilsbegründung auf den neunten Artikel der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Bezug, der Religions-, Meinungs- und Gewissensfreiheit in einem demokratisch regierten Volk garantierte. Demnach sei neben der eigenen Glaubensüberzeugung auch das Recht inbegriffen, seinen Nachbarn von diesem Glauben zu überzeugen. Demirtas fuhr fort: „In dieser Freiheit sind nicht nur unschädliche oder von der Bevölkerung nicht niedergeschriebene, aber allgemein anerkannte Informationen und Meinungen enthalten, sondern auch schädliche, schockierende oder unangenehme Meinungen darin ausdrücklich eingeschlossen. Toleranz ist in einem demokratischen Land nötig.“

Er erklärte, dass niemand in der Türkei gezwungen sei, diesen Radiosender zu hören, da es genug andere gebe. Außerdem würden in den Sendungen Angehörige anderer Religionen nicht herabgesetzt. Die Programme als strafbare Handlung zu bezeichnen, wäre gegen das Gesetz.

Rechtliche Besserstellung religiöser Minderheiten

Die türkische Regierung hat im Bemühen um die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) inzwischen kosmetische Rechtsreformverbesserungen im Hinblick auf die Eröffnung neuer Kirchen und anderer nichtmuslimischer Anbetungsstätten angekündigt. Jahrzehntlang war die Benutzung von Wohnungen, Läden und freistehenden Gebäuden als Anbetungsstätte für Muslime wie für Nichtmuslime gesetzlich verboten. Die türkische Regierung hat jetzt einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem nichtmuslimische Religionsgemeinschaften rechtlich besser gestellt werden sollen.

Gegenwärtig sind insgesamt 55 evangelische Kirchen in den größeren Städten der Türkei auf dem Stadtplan als öffentliche Anbetungsstätten gekennzeichnet, in denen Gottesdienste abgehalten werden dürfen, keine einzige dieser Kirchen war jedoch bis heute in der Lage, formal den rechtlichen Status ihres Kirchengebäudes zu erlangen, was im Widerspruch zum Friedensvertrag von Lausanne aus dem Jahre 1923 steht und damit völkerrechtswidrig ist.

Da die nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften bisher nicht als juristische Körperschaften anerkannt wurden, sind ihre Rechtstitel auf Grund- und Immobilienbesitz unklar. Als Trägerinnen für Grund- und Immobilienbesitz kamen nur nach dem Vorbild der islamischen „Vakf“-Stiftungen gebildete religiöse Stiftungen für jedes einzelne Gebäude in Frage. De facto waren die nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften in der heutigen Türkei wesentlich schlechter gestellt als in der „Tanzimat“-Periode des Osmanischen Reiches, in der ab dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die

Gleichstellung von Christen und Muslimen durchgesetzt wurde.

Nach Angaben des Rechtsausschuss-Vorsitzenden des Bundes der Protestantischen Kirchen in der Türkei (APO), Zekai Tanyar, geht es vorrangig darum, für die christlichen Kirchen und Gemeinden eine offizielle gesetzliche Identität zu erhalten, um „als rechtliche Körperschaft betrachtet zu werden, eigene Bankkonten zu haben und das Gebäude als religiöse Gruppe zu besitzen“. An einigen Orten sind christliche Gemeinden sogar von Amts wegen gezwungen worden, Zeichen zu entfernen, die ihr Gebäude in bescheidenem Maße als Kirche gekennzeichnet hatten.

Die türkische Regierung rät den evangelischen Gemeinden, Anträge zur Gewährung des Vereinsstatus zu stellen. Der Kurtulus-Gemeinde in Ankara ist dieser Status im letzten März gewährt worden. „Jetzt können wir alle möglichen Aktivitäten durchführen“, sagte Pastor Ihsan Ozbek.

Die 1990 gegründete Internationale Protestantische Gemeinde in Ankara (WTA) ist die erste christliche Gemeinde der Hauptstadt, die rechtlich anerkannt wurde und sich nicht auf einem botschaftsangehörigen Grundstück befindet, denn einige evangelische Gemeinden versammeln sich gegenwärtig in Kapellen von Konsulaten oder Botschaften und bleiben damit außerhalb der Reichweite des türkischen Rechts. Andere befürchten eine Eingriffsmöglichkeit des Staates und bevorzugen die Gründung von kleinen Hausgemeinden. „Die Frage der Legalisierung evangelischer Kirchen steht unter andauernder, genauer Beobachtung“, bestätigte ein Informant aus einer europäischen Botschaft in Ankara. „Sie wird weiterhin eins der Themen auf der Agenda der EU für die Verhandlungen mit der Türkei bleiben.“

Nach Angaben des Anwalts des Bundes der Protestantischen Kirchen in der Türkei (APC), könne sich ein Verein nicht selbst als Kirche bezeichnen. „Er dient stattdessen zur Kirchengemeindebildung.“ Da der türkische Staat seine Position nicht deutlich festgelegt hat, können die Beamten auf allen Ebenen, je nach eigener Einstellung, liberal agieren und damit bei den Genehmigungsprozessen mehr oder weniger hohe Hürden aufrichten.

Zu den Hindernissen, mit denen türkischen Christen der Gottesdienst in Gebäuden verwehrt wird, die sie gemietet oder gekauft haben, gehören das Bau- und Nutzungsrecht, die Größe von Gebäude und Grundstück sowie die Vorschrift, dass für öffentliche Versammlungen wie Gottesdienste eine schriftliche Genehmigung der benachbarten Gebäudeeigentümer erforderlich ist.

EU soll beweisen, dass sie kein „Christenklub“ ist
Der türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan hat nach Agenturmeldungen die Europäische Union (EU) erneut vor einer „Christenklub“-Mentalität gewarnt. Wenn die EU unter Beweis stellen wolle, dass sie kein „Christenklub“ sei, müsse sie die Türkei als Mitglied aufnehmen, sagte Erdogan am 28. Juni bei einem Seminar des türkischen Religionsamtes (Diyamet) in Abant bei Ankara. Wenn die EU die Türkei jedoch ablehne, werde sie nicht von sich behaupten können, eine Institution für das harmonische Zusammenleben verschiedener „Zivilisationen“ zu sein.

Türkische Religions-Statistik

Fast 99 Prozent der rund 70 Millionen Einwohner der Türkei sind muslimisch, davon 80 Prozent Sunniten und 20 Prozent Aleviten. Zu den Nichtmuslimen gehören die ethnische Minderheit von Armeniern, sowie kleine christliche und jüdische Gemeinden. Bei den rund 150.000 Christen handelt es sich vor allem um Mitglieder der Syrisch- und Griechisch-Orthodoxen Kirche, der Armenisch-Apostolischen und der Römisch-Katholischen Kirche sowie verschiedener Evangelischer Kirchen und Gemeinschaften. Die Diaspora der Juden zählt etwa 25.000 Bürger.

(aus: APD 7/2005, 13-16; Christian B. Schöffler)

Adventistin muss am Samstag nicht arbeiten

Kiel, 24.08.2005/APD. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat einer Siebenter-Tag-Adventistin Recht gegeben, aus religiösen Gründen die Arbeit am Samstag zu verweigern. Der Arbeitgeber wurde verurteilt, die gegen die Klägerin ausgesprochenen Abmahnungen aus deren Personalakte zu entfernen. Die seit 1991 in einem Unternehmen mit 2.000 Mitarbeitern beschäftigte Chemiehelferin schloss sich im Jahr 2000 der evangelischen Freikirche an. Adventisten feiern den biblischen Sabbat, den Samstag, als Ruhetag. Im Jahr 2003 vereinbarten Geschäftsleitung und Betriebsrat flexible Arbeitszeiten mit bis zu zehn Schichten am Samstag pro Jahr.

Im August 2004 sollte auch die Klägerin erstmals an einem Samstag arbeiten. Ihr Hinweis, dass ihr dies aus religiösen und Gewissensgründen nicht möglich sei, blieb unberücksichtigt. Angebote der Arbeitnehmerin, anstelle des Samstags am Sonntag zu arbeiten oder ihre Arbeitszeit zu reduzieren, sofern damit eine Einteilung am Samstag vermieden werden könne, lehnte der Arbeitgeber mit dem Hinweis ab, dass er alle Beschäftigten gleich behandeln wolle, da Ausnahmen zur Benachteiligung anderer Mitarbeiter und damit zu Unfrieden im

Betrieb führten. Als die Klägerin nicht zur eingeteilten Samstagsschicht erschien, erhielt sie eine Abmahnung. Zwei weitere Abmahnungen wegen Arbeitsverweigerung an dem von ihr gefeierten Sabbat folgten. Während der Gerichtsverfahren kündigte die Firma das Arbeitsverhältnis verhaltensbedingt fristgerecht.

Die Klage gegen die Abmahnungen war beim Arbeitsgericht Neumünster erfolglos. Es sei dem Unternehmen nicht zumutbar, die Klägerin von der Regelung der Betriebsvereinbarung auszunehmen. Im Übrigen handele es sich nur um zehn Schichten im Jahr, an allen anderen Samstagen könne die Arbeitnehmerin ihre Religion ungehindert ausüben, heißt es in der Urteilsbegründung.

Das Landesarbeitsgericht in Kiel entschied dagegen (Aktenzeichen: 4 Sa 120/05), dass im vorliegenden Fall für die Klägerin keine Verpflichtung bestünde, die Samstagsschichten abzuleisten. Der beklagten Firma sei zumutbar, die adventistische Arbeitnehmerin dazu nicht einzuteilen und gegebenenfalls bei etwaigen Unmutsäußerungen innerhalb der Belegschaft um Verständnis für die Haltung der Klägerin zu werben. Das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit, das nicht nur im Artikel 4 des Grundgesetzes, sondern auch nach Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sei, habe einen „hohen Stellenwert“. Bloße Vermutungen und Befürchtungen, dass es zu konkreten Betriebsablaufstörungen kommen müsse, wenn die Klägerin von der Samstagsschicht befreit werde, reichten nicht aus, um ein Grundrecht einzuschränken. Der Arbeitgeber habe nicht darlegen können, dass es im vorliegenden Fall tatsächlich zu konkreten Belastungen des Betriebes oder der Betriebsabläufe gekommen sei. Nur dann wäre eine andere Beurteilung denkbar.

Eine Revision gegen das Urteil ließ das Landesarbeitsgericht nicht zu. Dagegen hat der Arbeitgeber eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde wurde der Kündigungsrechtsstreit ausgesetzt und die Arbeitnehmerin zu den bisherigen Bedingungen in dem Unternehmen weiterbeschäftigt. Sollte die Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesarbeitsgericht zurückgewiesen werden, befände sich die Klägerin wieder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

(aus: APD 8/2005, 1-2)

Bemerkenswerte Entscheidung zur Sabbat-Problematik

Mit Urteil vom 22. Juni 2005 hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (Aktenzeichen: 4 Sa 120/05) eine bemerkenswerte Entscheidung zur Frage der Sabbatproblematik bei Arbeitsverhältnissen getroffen. Das Gericht gab in zweiter Instanz einer adventistischen Arbeitnehmerin Recht, die von ihrer Arbeitgeberin die Entfernung von Abmahnungen aus ihrer Personalakte gefordert hatte. Diese Abmahnungen waren ihr erteilt worden, weil sie sich unter Berufung auf das biblische Sabbatgebot geweigert hatte, am Samstag Schichtarbeit zu leisten. Sie hatte stattdessen Sonntagsarbeit oder eine Reduzierung der Arbeitszeit angeboten.

Das erstinstanzliche Arbeitsgericht hatte das Begehren der Klägerin unter anderem mit dem Argument zurückgewiesen, der Arbeitgeberin sei es nicht zumutbar gewesen, im Sinne einer gleichmäßigen Inanspruchnahme und Höchstbelastung der Mitarbeiter für die adventistische Arbeitnehmerin eine Ausnahmeregelung zu treffen. Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung des arbeitsrechtlichen Weisungsrechts eine andere Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen vorgenommen, die letztlich zugunsten der Religionsfreiheit ausfiel.

Die Arbeitgeberin hatte damit argumentiert, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und im Hinblick auf eventuell in der Belegschaft aufkommenden Unmut über eine unterschiedliche Heranziehung zur Samstagsschicht könne keine gesonderte Behandlung der Klägerin zugelassen werden. Dem hat das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf den hohen Stellenwert des Grundrechts der Glaubens- und Religionsfreiheit entgegengesetzt, dass bloße Vermutungen und Befürchtungen arbeitgeberseits nicht ausschlaggebend sein könnten. Sofern es tatsächlich Unmutsäußerungen über das Verhalten der Klägerin gegeben hätte, sei der Arbeitgeberin der Versuch zuzumuten gewesen, innerhalb der Belegschaft Verständnis für die Haltung der Klägerin zu erreichen. Auch sei die Sorge, andere Arbeitnehmer könnten sich ebenfalls von der Samstagsschicht befreien lassen wollen, kein ausreichender Grund, den Schutz der Religionsfreiheit zurücktreten zu lassen. Das Landesarbeitsgericht sah im vorliegenden Fall auch keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Herausnahme der Klägerin aus der Samstagsschicht konkrete Störungen des Betriebsablaufs eintreten würden.

Sollte sich allerdings derartiges erweisen, sei eine andere Beurteilung durchaus denkbar.

Mit dem Urteil hält sich das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein auf der Linie der sogenannten Kopftuch-Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Oktober 2002 (2 AZR 472/01). Dort war die Kündigung einer kopftuchtragenden Warenhausverkäuferin unter Hinweis auf den hohen Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die grundrechtskonforme Ausübung des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts für unwirksam erklärt worden. Auch hier waren reale Gefährdungen des Betriebsablaufs durch das Verhalten der Arbeitnehmerin nicht konkret dargelegt sondern von der Arbeitgeberseite lediglich als naheliegend befürchtet worden, was als Kündigungsgrund nicht ausreichte.

Es ist aus Sicht der Religionsfreiheit erfreulich, dass die genannten Entscheidungen Rechtspositionen verteidigen, die angesichts der heutigen Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes und des Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen besonderen Herausforderungen unterliegen.

(aus: APD 8/2005, 19-20; Dr. Harald Mueller)

Zentralabitur in Niedersachsen berücksichtigt Juden und Adventisten

Hannover, 21.02.2006/APD. Nach Veröffentlichung der Prüfungstermine für das Zentralabitur 2006 in Niedersachsen haben Vertreter der jüdischen Gemeinden und der evangelischen Freikirche der Siebenter-Tag-Adventisten, die den Sabbat (Samstag) als Ruhetag feiern, in Gesprächen mit dem niedersächsischen Kultusministerium eine Änderung von Prüfungsterminen verschiedener Klausuren erreicht. Danach fallen der Haupt- und der Nachschreibetermin eines schriftlichen Prüfungsfaches entweder gar nicht oder nicht mehr beide auf einen Samstag, so dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler das schriftliche Abitur ablegen können, ohne eine Klausur an ihrem Sabbat schreiben zu müssen. Nur noch die Klausuren in Mathematik und Physik finden an den Samstagen, 22. und 29. April, statt. Die Ausweichtermine wurden für Donnerstag, 11. Mai, beziehungsweise Freitag, 19. Mai, angesetzt.

(aus: APD 2/2006, 4)